

Beiblatt Verwertungsprüfung zur Grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV
(auszufüllen bei Mengen > 4 Mg pro Bauvorhaben)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?	
A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung (ggfs. separates Blatt):
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage). Geprüfte Verwertungswege: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Die gesetzliche Grundlage für die Verwertungsprüfung im Rahmen der Grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV sind die § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG – „Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft“.

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, sind die Abfallerzeuger/-besitzer (nachfolgend Erzeuger) von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2-4 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG, i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1).

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners,
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift des
Abfallerzeugers
ggf. Firmenstempel